



AUTO UND STEUERN

Beratungsleitfaden 2025



Das steuerlich vorteilhafte Fahren wird zunehmend schwieriger, da die Kfz-Steuern in den letzten Jahren verschärft wurden. Es ist weiterhin möglich, von Vorteilen zu profitieren, doch diese stehen einer immer kleineren Gruppe zur Verfügung.

In diesem Ratgeber erhalten Sie einen Ausblick auf die steuerliche Zukunft des Autos. Wenn Sie ein umweltfreundliches Auto fahren, konnten Sie in den vergangenen Jahren von zahlreichen steuerlichen Vorteilen profitieren. Diese Vorteile wurden in den letzten Jahren jedoch zunehmend reduziert. Obwohl die Möglichkeiten eingeschränkter sind, können Sie auch im Jahr 2025 noch einige steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

PRIVATNUTZUNGSVERGÜTUNG DIENSTWAGEN

Für die meisten neuen Firmenwagen, die auch privat genutzt werden, gilt seit 2017 ein standardmäßiger Zuschlag von 22 % des Listenpreises (einschließlich USt und BPM). Nur für Fahrzeuge ohne CO₂-Ausstoß gibt es noch einen Abschlag auf diesen Zuschlag. Dieser Abschlag gilt im Monat der Zulassung und in den folgenden 60 vollen Monaten. Danach wird der Zuschlag jährlich neu auf Basis der dann geltenden Tarife festgelegt. Fahrzeuge ohne Emissionen, die im Jahr 2020 zugelassen wurden, haben im Jahr 2025 noch einen Zuschlag von 8 %. Im Laufe des Jahres 2025 muss für diese Fahrzeuge der Zuschlag anhand der 2025 geltenden Regeln neu berechnet werden (siehe nachfolgend).

2020

Für Elektroautos, die im Jahr 2020 zugelassen wurden, gilt ein niedrigerer Zuschlag von 8 % bis zu einem Listenpreis von 45.000,00 € und 22 % für den darüber liegenden Betrag. Dieser Zuschlag gilt auch für Wasserstoffautos, jedoch in diesem Fall für den gesamten Listenpreis.

2021

Für Elektroautos, die im Jahr 2021 zugelassen wurden, gilt ein niedrigerer Zuschlag von 12 % bis zu einem Listenpreis von 40.000,00 € und 22 % für den darüber liegenden Betrag. Für Wasserstoff- und Solarautos gilt im Jahr 2021 ein Zuschlag von 12 % auf den gesamten Listenpreis.

2022

Für Elektroautos, die im Jahr 2022 zugelassen wurden, gilt ein niedrigerer Zuschlag von 16 % bis zu einem Listenpreis von 35.000,00 € und 22 % für den darüber liegenden Betrag. Für Wasserstoff- und Solarautos gilt im Jahr 2022 ein Zuschlag von 16 % auf den gesamten Listenpreis.

2023

Für Elektroautos, die im Jahr 2023 zugelassen wurden, gilt ein niedrigerer Zuschlag von 16 % bis zu einem Listenpreis von 30.000,00 € und 22 % für den darüber liegenden Betrag. Für Wasserstoff- und Solarautos gilt im Jahr 2023 ein Zuschlag von 16 % auf den gesamten Listenpreis.

2024

Für Elektroautos, die im Jahr 2024 zugelassen wurden, gilt ein niedrigerer Zuschlag von 16 % bis zu einem Listenpreis von 30.000,00 € und 22 % für den darüber liegenden Betrag. Für Wasserstoff- und Solarautos gilt im Jahr 2024 ein Zuschlag von 16 % auf den gesamten Listenpreis.

2025

Für neue Fahrzeuge gelten im Jahr 2025 die folgenden Zuschlagsätze und CO₂-Grenzwerte:

Fahrzeugtyp	Zuschlag	CO ₂ -Ausstoß
Elektrisch	17 % bis 30.000,00 € / 22 % über das Mehrfache	0
Wasserstoff	17 %	0
Solar	17 %	0
Sonstige	22 %	> 0

Die Verschärfung der CO₂-Grenzen führt nicht dazu, dass Sie jährlich mit einem neuen Zuschlagssatz konfrontiert werden. Ein einmal festgelegter Prozentsatz bleibt für jedes Fahrzeug für 60 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Zuschlag auf Grundlage der dann gültigen Prozentsätze neu festgesetzt.

Achtung!

Ein Fahrzeug mit Erstzulassung spätestens am 31. Dezember 2016 unterliegt nach 60 Monaten nicht einem Zuschlag von 22 %, sondern von 25 %. Dies ist nur dann anders, wenn es sich um ein Fahrzeug ohne CO₂-Ausstoß handelt. Fahrzeuge ohne CO₂-Ausstoß erhalten im Jahr 2025 einen Nachlass von 5 % auf den normalen Zuschlag bis zu einem Listenpreis von 30.000,00 €. Das bedeutet beispielsweise, dass für ein Elektrofahrzeug aus dem Jahr 2016 im Jahr 2025 ein Zuschlag von 20 % (25 % - 5 %) bis zu einem Listenpreis von 30.000,00 € gilt. Darüber hinaus beträgt der Zuschlag 25 %. Für ein Elektrofahrzeug, das 2017 erstmals zugelassen wurde, gilt im Jahr 2025 ein Zuschlag von 17 % (22 % - 5 %) bis zu einem Listenpreis von 30.000,00 € und 22 % über das Mehrfache. Fahrzeuge, die den Zeitraum von 60 Monaten überschritten haben, unterliegen somit jährlich den gesetzlichen Änderungen beim Zuschlag.

Tipp!

Für Unternehmer in der Einkommensteuer ist der Zuschlag auf maximal den Betrag begrenzt, der im Jahr als Fahrzeugkosten vom Gewinn abgezogen wurde.

AB 2026

Ab 2026 gilt nur noch ein einziger Zuschlagssatz von 22 %, sodass es keinen Vorteil mehr für Fahrzeuge ohne CO₂-Ausstoß gibt.

WENIGER ALS 500 KILOMETER?

Ein Zuschlag kann vollständig entfallen, wenn Sie nachweisen können, dass Sie im Kalenderjahr nicht mehr als 500 Kilometer privat mit dem Auto gefahren sind. Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte gelten als geschäftlich, auch wenn Sie beispielsweise zu Hause zu Mittag essen.

Achtung!

Ist Ihr Auto älter als 15 Jahre? Dann beträgt der Standardzuschlag nicht 22 % des Listenpreises, sondern 35 % des Verkehrswertes.

UMWELTINVESTITIONSABZUG (MIA)

Im Jahr 2025 besteht kein Anspruch auf die Investitionsabzugsvergünstigung für Kleinunternehmen (KIA) für Pkw und Lieferwagen. Für Wasserstoff-Pkw und -Lieferwagen beträgt der Umweltinvestitionsabzug (MIA) 45 % für maximal 90 % des Investitionsbetrages. Für Pkw gilt dabei ein Höchstbetrag von 75.000,00 €, für Lieferwagen von 125.000,00 €.

Achtung!

Wurde für die Investition bereits eine Förderung aus der Wasserstoff-Förderregelung für Mobilität (SWIM) erhalten, kann der Umweltinvestitionsabzug möglicherweise nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Für Solar-Pkw beträgt der MIA 36 % bis maximal 90 % des Investitionsbetrags mit einem Höchstbetrag von 100.000,00 €.

Nachfolgend finden Sie die Regelungen in der Übersicht:

Fahrzeugtyp	MIA %	Maximaler Investitionsbetrag
Wasserstoff-Pkw	45 %	75.000,00 €
Solar-Pkw	36 %	100.000,00 €
Wasserstoff-Lieferwagen	45 %	125.000,00 €

MELDUNG AN DIE RVO

Um für den MIA in Betracht zu kommen, ist eine rechtzeitige Meldung der Investition bei der RVO erforderlich. Die Investition muss innerhalb von drei Monaten nach Eingehen der Investitionsverpflichtung gemeldet werden. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder Rechnungsstellung ist dabei nicht relevant. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und/oder Zahlung kann jedoch für den Zeitpunkt der steuerlichen Geltendmachung im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer relevant sein.

KRAFTFAHRZEUGSTEUER (MRB)

Die Höhe der Kraftfahrzeugsteuer (MRB) hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter der CO₂-Ausstoß Ihres Fahrzeugs. Für Pkw mit einem CO₂-Ausstoß von 0 g/km gilt im Jahr 2025 ein Nachlass von 75 % auf den regulären MRB-Tarif. Für Plug-in-Hybride mit einem CO₂-Ausstoß von maximal 50 g/km gilt im Jahr 2025 ein Nachlass von 25 % auf den regulären MRB-Tarif.

Unternehmer zahlen für einen Lieferwagen weniger MRB. Voraussetzung ist, dass der Lieferwagen zu mehr als 10 % geschäftlich genutzt wird. Dies müssen Sie auf Nachfrage glaubhaft machen können, jedoch ist ein Fahrtenbuch nicht erforderlich. Für elektrische Lieferwagen gilt zusätzlich ein Nachlass von 75 % auf den Tarif für geschäftlich genutzte Lieferwagen.

BPM

Wenn Ihr Auto zugelassen wird, fällt BPM an. Die Höhe der BPM für Pkw richtet sich nach dem CO₂-Ausstoß. Ab 2025 gibt es keine BPM-Befreiung mehr für Pkw mit einem CO₂-Ausstoß von 0 g/km. Für Lieferwagen mit einem CO₂-Ausstoß von 0 g/km besteht weiterhin eine BPM-Befreiung. Für Pkw, für die keine Befreiung gilt, ist die BPM umso höher, je größer der CO₂-Ausstoß ist.

Achtung!

Die BPM-Befreiung für Unternehmer wurde ab 2025 abgeschafft. Die Befreiung gilt jedoch weiterhin für Lieferwagen, die vor 2025 angeschafft wurden, sofern die dafür geltenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Dies bedeutet unter anderem, dass der Lieferwagen zu mehr als 10 % geschäftlich genutzt wird.

ABSCHLIESSEND

Der Kauf eines energieeffizienten Autos bringt auch im Jahr 2025 noch einige steuerliche Vorteile mit sich. Über diese steuerlichen Vorteile im Allgemeinen haben Sie in diesem Beratungsleitfaden gelesen. Für Ihre spezifische Situation nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

KONTAKT

E-Mail: info@esj.nl
Telefon: +31 (0)88 0 320 600

Haftungsausschluss

Obwohl bei der Erstellung dieses Beratungsleitfadens größte Sorgfalt angewandt wurde, wird keine Haftung für Unvollständigkeiten oder Fehler übernommen. Aufgrund des allgemeinen Charakters dieses Leitfadens ist er nicht dazu bestimmt, sämtliche Informationen bereitzustellen, die für finanzielle Entscheidungen erforderlich sind.